

Name:  BG-Nummer:



## Hinweisblatt zu den Kosten für Unterkunft und Heizung:

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezahlt, soweit diese angemessen sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen bewohnen Sie / Ihre Bedarfsgemeinschaft eine unangemessen teure Wohnung

Angemessen sind an Bruttokaltmiete:

Zahl der Personen in Ihrem Haushalt	Wohnfläche (bis)	Richtwert <b>Angemessene Kaltmiete einschließlich kalter Betriebs-/Nebenkosten</b>
1	50 qm	<b>460,00 EUR</b>
2	60 qm	<b>510,00 EUR</b>
3	80 qm	<b>650,00 EUR</b>
4	90 qm	<b>750,00 EUR</b>
5	105 qm	<b>860,00 EUR</b>

über fünf Personen auf Anfrage

Welche Kosten als angemessen anerkannt werden können, ergibt sich aus der Bruttokaltmiete. Diese ist ein Produkt der anzuerkennenden Wohnfläche und dem örtlich angemessenen qm-Preis und der kalten Betriebs-/Nebenkosten (Produkttheorie).

Beispielhaft wäre für einen 4-Personen-Haushalt

Wohnung 100 qm, Kaltmiete 5,20 €/qm, kalte Nebenkosten 100,00 € = Bruttokaltmiete in Höhe von 620,00 €

### **Beachten Sie jedoch bitte:**

dass bei einer zu großen Wohnung ggf. die qm-abhängigen Heizkosten auf das angemessene Maß zurückgerechnet werden müssen.

dass Betriebs-/Nebenkosten nicht mehr übernommen werden können, wenn der Richtwert überschritten ist.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollten Sie die Zustimmung des Jobcenters einholen. Die Zustimmung erhalten Sie, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Wohnung **angemessen** sind (siehe oben).

Erforderlich ist der Umzug in der Regel, wenn Sie aus einer zu teuren Wohnung in eine angemessene Wohnung umziehen.

Sollten bei Ihnen Besonderheiten zu beachten sein, sind diese schriftlich darzustellen.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass Ihnen unangemessene Kosten, soweit noch nicht geschehen, maximal für die Dauer von 6 Monaten bewilligt werden können. Dieser Zeitraum steht Ihnen zur Senkung der Unterkunftskosten längstens zur Verfügung.

Sofern Sie eine preiswertere Wohnung suchen haben Sie Ihre Bemühungen zu dokumentieren (z.B. Auswertung der Tagespresse, Kontakt mit dem Wohnungsamt, den Wohnungsunternehmen, Beauftragung eines Maklers). Durch die Wohnungssuche entstehende Kosten können nur bei **vorheriger** Zusicherung durch das Jobcenter übernommen werden.

Hinweisblatt wurde mir ausgehändigt: Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Stand 02/2015